

Abenteuer HELFEN e.V.
Satzung der Mitgliederversammlung vom 06.09.2009

Präambel

gesellschaftlich interessierte Frauen und Männer schließen sich zu einem gemeinnützigen Verein zusammen, um „abenteuer HELFEN“ zu gründen und nach besten Kräften ideell und materiell zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „abenteuer HELFEN e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister Bonn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerlichen Engagements in Deutschland, sowie die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen / geeigneten Aktivitäten, die auf die Verbesserung der Lebensumstände / Situation von bedürftigen Menschen und Einrichtungen hinarbeiten. Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten im Bereich der Förderung der Jugend-& Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens und des Tierschutzes.

Dazu gehören unter anderem:

- Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- positive Lebensbedingungen für Einzelpersonen und Gruppen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

(2) Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- gemeinsam mit freiwilligen Helfern in selbstloser Weise die Situation bedürftiger Menschen, Tiere und Einrichtungen zu verbessern,
z.B. durch Tageseinsätze im örtlichen Kindergarten, wie der Bau eines Spielplatzes (Förderung der Jugendhilfe),
z.B. durch Renovierung von Gemeinschaftsräumen in Seniorenheimen (Förderung der Altenhilfe),
z.B. durch Renovierung bzw. der Unterstützung bei der Umgestaltung von Obdachlosenheimen (Förderung des Wohlfahrtswesens);
z.B. durch den Bau von geeigneten, tiergerechten Unterkünften in Tierheimen (Tierschutz)
- durch Entsendung von freiwilligen Bauhelfern zu Baueinsätzen anderer sozialer Organisationen, wie z.B. „Deutscher Bauorden“ oder „Habitat for Humanity e.V.“
- Förderung des Vereinszwecks durch Veranstaltungen und öffentliche Auftritte.
- durch sonstige Maßnahmen zur Förderung der Vereinszwecke
- die Koordination der Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen, Organisationen und der Bevölkerung
- die Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder gemeinsamer Interessen gegenüber Behörden, Körperschaften und Verbänden
- die ideelle und materielle Unterstützung der Vereine und Organisationen mit gleicher Zielsetzung
- Bildung und Unterhaltung von Netzwerken, die dem Vereinszweck dienlich sind.

(3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Vorstand hat im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres für das vorige Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einem Nachweis der Mittelverwendung und einem Tätigkeitsbericht des Vereins aufzustellen.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dürfen insbesondere folgende Rücklagen gebildet werden:
 - a) Gebundene Rücklagen zur Finanzierung von größeren gemeinnützigen oder mildtätigen Vorhaben sowie Betriebsmittelrücklagen (§ 58 Nr. 6 AO),
 - b) freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7 a) AO).

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist berechtigt, Spenden, Schenkungen, Stiftungsgelder und Zweckzuwendungen anzunehmen und entsprechend seiner Satzung zu verwenden.
- (6) Der Verein ist berechtigt andere Einrichtungen mit vergleichbarem Zweck zu unterstützen und ihnen Mittel zuzuwenden.
- (7) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung ist die Anerkennung und Förderung des Vereinszwecks.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern sowie Ehrenmitglieder.
 - a. aktive Mitglieder:**
Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
 - b. Fördermitglieder**
Fördermitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
 - c. Ehrenmitglieder**
Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet innerhalb von einem Monat nach Antragstellung der Vorstand. Anträge können aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Auflösung des Mitgliedsvereins oder der Organisation.
 2. durch Tod oder freiwilligen Austritt. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich/elektronisch zu erklären.
 3. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen

verstoßen hat, durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit, nach einer Abmahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mit schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ein Mitglied, das seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als zwölf Monate nicht nachkommt, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse.

Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu zahlen. Über die Höhe des Beitrags beschließt die jeweils erste Vollversammlung im Geschäftsjahr.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt die Angebote des Vereins zu nutzen.

(2) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(3) Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Beachtung der Vereinssatzung und Förderung der darin festgesetzten Grundsätze des Vereins.

1. Einhaltung der Anordnung des Vorstandes, wie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
3. die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten, indem sie unter anderem
 - a) an Tagesaktionen des Vereins teilnehmen,
 - b) Spenden für den Verein organisieren,
 - c) sich an Spendenaktionen des Vereins beteiligen,
 - d) an praktischen Hilfeinsätzen des Vereins teilnehmen,
 - e) öffentliche Aktionen des Vereins unterstützen,
 - f) den Zweck des Vereins in der Öffentlichkeit darstellen
4. Aktive Mitarbeit im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten und die Pflege/-Kontakthaltung zu den Netzwerken.

§ 9 Vereinsorgane

(1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9.1. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich auf den Vorstand oder die Ortsgruppen übertragen worden sind, nimmt die Mitgliederversammlung wahr.

(2) Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins erfordern eine erneute Einladung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse kommen durch einfache Stimmenmehrheit zustande, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes verlangen. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich oder per Fax erfolgen. Durch schriftliche Vollmacht können sich Vereinsmitglieder bei der Stimmabgabe vertreten lassen.

(6) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur von drei Vierteln aller Stimmen beschlossen werden.

(7) Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über den Bericht des Vorstandes, über die Mittelverwendung, über den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr sowie den Tätigkeitsbericht des Vereins.

(9) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder, elektronisch oder schriftlich, unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung, elektronisch, telefonisch oder schriftlich. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

§ 9.2. Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. Vorstandsvorsitzende/r
2. Stell. Vorstandsvorsitzende/r

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. Schatzmeister/in

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Personen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Die Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Dazu kann er Arbeits- und Werkverträge eingehen, Darlehen aufnehmen und Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.

(3) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Erfüllung des Vereinszweckes einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Diese dürfen vom Vorstand mit allen zur Erfüllung des Zweckes des Vereins notwendigen Vertretungsbefugnissen ausgestattet werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(5) Bei ihrer Tätigkeit haften die Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(6) Der Vorstand verwaltet den Verein nach Maßgabe des geltenden Rechts und dieser Satzung.

(7) Der Vorstand vertritt den Verein. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Vertretungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied nur gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für einzelne Rechtsgeschäfte können Sondervollmachten erteilt werden.

§ 10 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 (dreiviertel)-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Voraussetzung nicht erreicht, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann mit 3/5 (dreifünftel) der stimmberechtigten, anwesenden Personen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Genehmigung des Finanzamtes ist einzuholen.

Die Satzung wurde am 17.05.2009 in Fachbach von der Gründerversammlung beschlossen.
Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

.....
(Marthe Linde, Unterschrift)

.....
(Hans E. Kuhlmann, Unterschrift)

.....
(Benjamin Brendebach, Unterschrift)

.....
(Kay Kowalski, Unterschrift)

.....
(Anne-Lene Linde, Unterschrift)

.....
(Micha Linde, Unterschrift)

.....
(Leonore Weissenburger, Unterschrift)

.....
(Ingrid Kuhlmann, Unterschrift)